

Deutsche Meteorologische Gesellschaft e.V.  
Zweigverein Frankfurt am Main

Geschäftsordnung  
des Zweigvereins Frankfurt (Main)  
der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V.

vom 12.09.1985

1. Name und Sitz des Zweigvereins

- 1.1 Der Zweigverein führt den Namen  
„Deutsche Meteorologische Gesellschaft e.V., Zweigverein Frankfurt (Main)“,  
abgekürzt „DMG e.V. ZV/Ffm.“.
- 1.2 Sitz des Zweigvereins ist Frankfurt (Main).

2. Aufgabe des Zweigvereins

Der Zweigverein führt die regionalen Aufgaben der DMG e.V. entsprechend  
§§ 2 und 6.1 der Satzung der DMG e.V. im Raum Frankfurt und Umgebung  
durch.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Zweigvereins sind die Mitglieder der DMG e.V., die die  
Zugehörigkeit zum Zweigverein Frankfurt erklärt haben (§ 6.1 der Satzung der  
DMG e.V.). Mitglieder anderer Zweigvereine können sich gegen Erstattung der  
zusätzlichen Unkosten über die Veranstaltungen des ZV unterrichten lassen.

4. Finanzierung des Zweigvereins

Zur Durchführung seiner regionalen Aufgaben erstellt der Vorstand des  
Zweigvereins eine Bedarfsanforderung gemäß § 4 c der Geschäftsordnung der  
DMG e.V. Er erhält gemäß § 4 c der Geschäftsordnung der DMG e.V. jährlich  
einen von der DMG e.V. festgesetzten Anteil des Beitragsaufkommens.  
Hierüber ist ein Konto zu führen.

5. Geschäftsführung des Zweigvereins

5.1 Organe des Zweigvereins sind:

1. die Geschäftsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Gesamtheit der Mitglieder des ZV Frankfurt.

- 5.1.1 Eine „Ordentliche Geschäftsversammlung“ ist jährlich einmal abzuhalten. Sie  
soll zu Beginn eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Die Aufgaben dieser  
Versammlung sind insbesondere
- a. Entgegennahme des Jahresberichts,
  - b. Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung des Vorstands,
  - d. Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
  - e. Diskussion eines Jahresprogramms,

sowie gemäß § 5.1.2

- f. Wahl des Vorstands mit Ausnahme des Vorsitzenden,
- g. Wahl von zwei Kassenprüfern.

Eine „Außerordentliche Geschäftsversammlung“ kann vom Vorstand jederzeit zur Behandlung dringender Angelegenheiten einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu innerhalb eines Monats verpflichtet, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Jede Geschäftsversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand eingegangen sein. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

5.1.2 Der Vorstand besteht aus dem

- a. Vorsitzenden,
  - b. Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - c. Schriftführer,
  - d. Kassenwart,
- und drei Beisitzern.

a. bis d. bilden den „Geschäftsführenden Vorstand“.

Die Amtszeit des Vorstands beginnt nach der Geschäftsversammlung, die nach § 5.1.1 b) die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden gewählt hat und 2 Jahre beträgt; sie endet mit der Geschäftsversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt wird.

Der Vorsitzende wird durch die Gesamtheit der Mitglieder des Zweigvereins Frankfurt in einer Urabstimmung gewählt. Diese Wahl ist schriftlich durchzuführen, und zwar innerhalb von 6 Monaten vor der Ordentlichen Geschäftsversammlung, welche nach § 5.1.1 f) die übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen hat. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit gibt zuerst die Stichwahl und dann das Los den Ausschlag. Die Geschäftsversammlung kann eine geheime Wahl beschließen.

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Zweigvereins. Er ist der Geschäftsversammlung verantwortlich.

Der Vorstand soll mindestens zwei Mal im Jahr zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand erstattet einen Jahresbericht, der aus einem Tätigkeits- und einem Kassenbericht besteht.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

- 5.2 Zur Fassung gültiger Beschlüsse der Organe des Zweigvereins, sofern diese Beschlüsse nicht auf eine Änderung der Geschäftsordnung abzielen, ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsvorsitzende.
- 5.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.4 Zur Prüfung der Mittelverwendung im Sinne § 2 der Satzung der DMG e.V. sowie der Kontoführung und der Kasse wählt die ordentliche Geschäftsversammlung in zweijährigem Abstand zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben der nächste ordentlichen Geschäftsversammlung über das Ergebnis zu berichten.
6. Änderung der Geschäftsordnung des Zweigvereins
  - 6.1 Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung ist den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Geschäftsversammlung bekanntzugeben und auf der Geschäftsversammlung zur Diskussion zu stellen. Anträge hierzu sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Geschäftsversammlung einzureichen.
  - 6.2 Sofern eine Änderung durch die Geschäftsversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird, ist hierüber anschließend eine schriftliche Abstimmung bei allen Mitgliedern abzuhalten. Über Annahme oder Ablehnung eines Antrages entscheidet die Zweidrittel-Mehrheit der bis zum 30. Tage nach dem Versand der Stimmzettel beim Vorstand eingegangenen Stimmen.